Bericht

Wesentliche Änderung

„Psychologie“ (M.Sc.)

Inhalt

1. Überblick zum Studiengang 2
2. Informationen zum Verfahren 3
2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule 3
2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren 4
3. Bewertung der Änderungen 5
3.1 Überblick der geplanten Änderungen 5
4. Akkreditierungsbeschluss des Senats 5
5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW 6

FB 353.7
Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	M. Sc. Psychologie
Standort(e)	Aktuell: Köln / Geplant: Regensburg, Potsdam
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science
Studienform	Präsenz ☒ Fernstudium ☐ Vollzeit ☒ Intensiv ☐ Teilzeit ☐ Joint Degree ☐ Dual ☐ Kooperation § 19 MRVO ☐ Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐ Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	4
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	- in Regensburg zum WiSe 22/23 (01.09.2022) - in Potsdam zum WiSe 22/23 (01.09.2022)
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	Maximalkapazität pro Kohorte: 30 Personen
Datum Änderungsvorhaben	22.06.2022
Formale Prüfung	22.06.2022 Ltg. QM
Sachlich-inhaltliche Prüfung	30.06.2022 Senat
Beschlussdatum Senat	30.06.2022
Erstellung Bericht	20.07.2022

2. Informationen zum Verfahren

2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

<u>Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen</u>

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

<u>Prozess der internen Re-Akkreditierung</u>

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudiendauer plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent*in des Studiengangs und ein externes studentisches

Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter*in.

2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung des Studiengangs „Psychologie“(M.Sc.) gestartet.

Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für den Studiengang. Die Änderung umfasst ein zusätzliches Angebot des bereits akkreditierten Studiengangs am Standort Regensburg und Potsdam der HSD.

Für diesen Fall erfolgt eine Begutachtung der Sicherstellung der dafür erforderlichen Ressourcen durch den Senat der Hochschule. Das Änderungsvorhaben mit den Angaben zu den Ressourcen wurde dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

3. Bewertung der Änderungen

3.1 Überblick der geplanten Änderungen

Geplant ist die Öffnung des M. Sc. Psychologie für die Standorte Regensburg und Potsdam. Der Studiengang soll inhaltlich unverändert zu dem Studiengang M. Sc. Psychologie in Köln angeboten werden und dasselbe Modulhandbuch zugrunde legen.

Lediglich eine Änderung in ein Teil-hybrides Lehrkonzept soll für die ressourcenschonende Startphase umgesetzt werden. Sobald die Studierendenanzahl genügend groß ist, soll auch in Regensburg und Potsdam auf ein normales Lehrkonzept (analog zu Köln) zurückgegriffen werden. Durch die Teil-hybride Umsetzung ist ein Studienstart zum Wintersemester 2022/2023 möglich.

Einerseits soll den Studierenden im Bachelorstudiengang Psychologie in Regensburg die Möglichkeit gegeben werden, ihr Studium an der HSD fortzusetzen. Andererseits bietet die geplante Erweiterung des Studienangebots an zwei zusätzlichen Standorten die Chance, neue Studierende zu rekrutieren. Die geplante Öffnung ermöglicht der HSD das Angebots-Portfolio zu erweitern, ohne die spezifische Ausrichtung der Hochschule zu verändern.

Negative Auswirkungen auf die Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind nicht zu erwarten, sofern die notwendigen Grundlagen für die Umsetzung der hybriden Lehranteile am Standort in Köln gewährleistet werden.

4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 30.06.2022 erfolgte mit einfacher Mehrheit bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Akkreditierung des Studiengangs M.Sc. Psychologie in der Fassung vom 22.06.2022 mit folgenden Auflagen und Empfehlungen zu. Es werden keine Auflagen erteilt.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

1. Es ist eine adäquate technische Ausstattung am Standort Köln für eine hybride Lehre entsprechend vorzuhalten. Es soll sich am eingereichten Konzeptpapier orientiert werden.

Die Dauer der Akkreditierung des Studiengangs bleibt aufrecht bis 30.09.2023

5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudakVO)	Der konsekutiv gestaltete Masterstudiengang wird als Vollzeitstudiengang angeboten. Er umfasst 4 Studiensemester im Regelstudienverlauf.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudakVO)	Im 4. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Lernergebnisse im beigefügten Modulhand-buch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Masterniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudakVO)	Formale Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 CP in Psychologie. Damit werden die Vorgaben der StudakVO bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Master-studiengänge eingehalten.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudakVO)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Master of Science.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudakVO)	Der Studiengang umfasst insgesamt 14 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Im 3. Semester findet ein Praktikum um Umfang von 18 CP statt. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Hochschule und umfasst alle erforderlichen Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen
Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-LP. Pro Semester sind 30 ECTS-LP vorgesehen, pro LP werden 30 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 120 ECTS-LP, der Aufwand für die Masterarbeit 30 ECTS-LP.	Entspricht den formalen Anforderungen
Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.		----------